

Formblatt		Verhaltenskodex für Lieferanten der ARYZTA Group Germany		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

1. Einführung

Die ARYZTA Group GERMANY (nachfolgend „ARYZTA“) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Denn wir sind davon überzeugt, dass Kundenzufriedenheit nur durch Mitarbeiterzufriedenheit und bestimmte Standards verwirklicht werden kann. Aus diesem Grund wahren wir Werte wie Menschenrechte, Arbeitssicherheits- und Hygienestandards und realisieren ein ganzheitliches Risikomanagement. Auch geschäftliche Integrität ist für uns selbstverständlich. Da diese Verantwortung nicht nur ARYZTA betrifft, soll dieser Lieferantenkodex eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen entlang der gesamten Lieferantenkette ermöglichen. Dementsprechend ist es für ARYZTA essentiell, dass ihre Lieferanten die Umsetzung dieses Lieferantenkodex garantieren können. Nur solche Unternehmen werden von ARYZTA als Lieferanten anerkannt und auserwählt.

2. Verpflichtung des Lieferanten

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Der Lieferant wird aufgefordert, seine Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für ARYZTA Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

3. Anforderungen an den Lieferanten

3.1. Soziale Verantwortung

3.1.1 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und befolgt weltweit die Gesetze zum Schutze der Menschenrechte und erkennt Menschenrechte als grundlegende und universelle Ansprüche an. Es darf keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden. In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Der Lieferant hält sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern in der entsprechenden aktuellen Fassung und befolgt alle geltenden lokalen und nationalen Kinderarbeitsgesetze.

3.1.2 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethischen Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung und Identität. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

3.1.3 Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Der Lieferant befolgt die relevanten geltenden rechtlichen Anforderungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und sorgt durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme für notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Sicherheitsinformationen und Warnhinweise sind vorhanden und werden klar gekennzeichnet. Maschinen sind regelmäßig zu warten, um vermeidbaren Risiken vorzubeugen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -Maßnahmen informiert und geschult. Der Lieferant hat Notfallpläne einzuführen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen das Notfallmeldewesen, die Benachrichtigung und Evakuierung der Arbeitnehmer, Schulungen und Übungen für die Arbeitnehmer, eine angemessene Erste-Hilfe-Versorgung, entsprechende Brandmelder und Löschanlagen, geeignete Ausgangsmöglichkeiten sowie Pläne zur Wiederherstellung des Normalbetriebs. Den Arbeitnehmern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Pausenräume stehen in angemessener Größe und Art zur Verfügung.

Formblatt		Verhaltenskodex für Lieferanten der ARYZTA Group Germany		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

3.1.4 Faire Entlohnung & Arbeitszeiten

Arbeitsverträge werden in schriftlicher Form vor Arbeitsantritt mit allen Mitarbeitern, in deren Muttersprache, geschlossen. Der Lieferant stellt eine adäquate Bezahlung seiner Mitarbeiter sicher. Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. In den Fällen, in denen kein Mindestlohn vorgeschrieben ist, muss der Lieferant zumindest den marktüblichen Lohn für die jeweilige Tätigkeit zahlen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass betroffene Mitarbeiter für Überstunden gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen bezahlt werden, zur Erlangung des Mindestlohns nicht gezwungen werden, Überstunden zu leisten, und alle gesetzlichen Sozialleistungen bzw. Versicherungen erhalten, welche aufgrund der anwendbaren Gesetze und Vorschriften verpflichtend sind. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben.

Die Arbeitszeiten müssen allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften über Arbeitszeiten oder den Branchenstandards entsprechen, je nachdem was für den Arbeitnehmer den größten Schutz bietet. Dies betrifft auch die Begrenzung der Gesamtarbeitszeit und die Vorschriften zu Pausenzeiten. In Ausnahmefällen sind bis zu 60 Stunden pro Woche möglich. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden. Die Mitarbeiter erhalten aller 7 Tage mindestens einen freien Tag. Sämtliche Lohnaufzeichnungen werden für mind. 24 Monate aufbewahrt und beinhalten die normale Arbeitszeit, Überstunden, Bonuszahlungen und Nettolohnzahlungen.

3.1.5 Vereinigungsfreiheit/Arbeitnehmervertreter

Die Lieferanten respektieren das Menschenrecht der Mitarbeiter, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten. Lieferanten dürfen Mitglieder von Betriebsräten oder Gewerkschaften weder vorziehen noch diskriminieren. Arbeitnehmer haben das Recht, gemeinschaftlich Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu führen, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder anderen Benachteiligungen haben zu müssen.

3.1.6 Belästigung, Missbrauch und Disziplinarmaßnahmen

Missbrauch, Bestrafung und Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter sind nicht erlaubt. Körperliche Bestrafung, Androhung von Gewalt, Belästigung oder andere Arten von mentaler oder körperlicher Nötigung werden nicht toleriert. Es besteht für jeden Mitarbeiter das Recht, gegen Verweise oder Entlassung zu klagen. Sämtliche Klagen werden dokumentiert.

3.1.7 Produktsicherheit

Die Lieferanten beachten alle anwendbaren Produktsicherheitsbestimmungen und -standards, insbesondere Standards hinsichtlich Sicherheit, Etikettierung und Verpackung von Produkten und des Einsatzes von Gefahrstoffen und gefährlichen Materialien. Die Erfahrungen der Kunden des Lieferanten müssen erfasst und berücksichtigt werden, um die sichere Handhabung und den optimalen Einsatz des Produkts zu unterstützen.

3.2 Ökologische Verantwortung

3.2.1 Umwelt und Gemeinwohl

Der Lieferant handelt im Hinblick auf die Umwelt verantwortlich, hält alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Umwelt und Nachhaltigkeit ein und achtet auf eine sparsame Nutzung von natürlichen Ressourcen und die Minimierung von negativen Umweltauswirkungen. Er sorgt für den Aufbau und die Anwendung eines geeigneten Umweltmanagements. Insbesondere soll der Lieferanten sich dazu verpflichten, (i) ihre Gesamtumweltbelastung zu reduzieren und gleichzeitig die lokale Bevölkerung darin zu unterstützen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern; (ii) zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinden, in denen sie tätig sind, beitragen (und den erzielten Fortschritt nach den gültigen Branchenstandards überprüfen); (iii) sich dazu verpflichten, aktiv daran mitzuwirken, den Energie- und Wasserverbrauch zu senken; sowie (iv) Einkaufsrichtlinien und -verfahren einführen, bei denen (sofern möglich und sinnvoll) nachhaltige und lokal hergestellte Produkte und Dienstleistungen Vorrang vor importierten Produkten haben.

3.2.2 Verpflichtung zur Verringerung von Umweltgefährdungen

Der Lieferant soll Abfälle, Abwasser, umweltschädliche Chemikalien und Luftemissionen überwachen, kontrollieren und behandeln, wie es durch die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangt wird, einschließlich energiebezogener indirekter Luftemissionen, indem er in seinen Fertigungs-, Wartungs- und Einrichtungsverfahren angemessene Erhaltungsmaßnahmen vornimmt und Materialien recycelt, wiederverwendet oder ersetzt.

Formblatt		Verhaltenskodex für Lieferanten der ARYZTA Group Germany		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

3.2.3 Abfallpolitik

Der Lieferant führt eine Aufstellung aller gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle zur Überwachung von Art und Menge des Abfalls auf aktuellem Stand. Dokumentierte Prozeduren zur Handhabung, Lagerung, Transport, Recycling und Entsorgung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall sind eingeführt. Die Prozeduren verhindern Emissionen in Luft, Boden und Wasser, verhindern das Risiko von Entflammung oder Explosion und schützen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und beinhalten Notfallroutinen. Gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall wird separat gelagert. Bereiche zur Sortierung und Lagerung von Abfall sind gekennzeichnet und Abfallbehälter sind in geeigneter Weise gekennzeichnet. Abfall wird sortiert und gemäß den örtlichen Bestimmungen und der verfügbaren Infrastruktur dem Recycling System zugeführt. Vertragspartner für Transport, Lagerung und Entsorgung von Abfall besitzen die notwendigen behördlichen Genehmigungen. Alle anwendbaren Gesetze und Verordnung bezüglich Handhabung, Lagerung, Transport, Recycling und Entsorgung von gefährlichem und nicht-gefährlichem Abfall werden eingehalten.

3.2.4 Chemikalien

Einkauf, Lagerung und Verwendung von Chemikalien unterliegen speziellen Vorgaben, welche schriftlich dokumentiert sind. Chemikalien werden so gelagert, gehandhabt und transportiert, dass keine Gefahr von Emissionen in Luft, Boden oder Wasser oder aber Explosionsgefahr besteht und der Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter gewährleistet ist. Chemikalien sind mit allen sicherheitsrelevanten Hinweisen versehen und sind vor unbefugtem Zutritt gesichert. Ein Gefahrstoffverzeichnis aller verwendeten Chemikalien des Unternehmens und deren Sicherheitsdatenblätter ist vorhanden und aktuell.

3.3 Ethisches Verhalten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen


Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant lässt keine Korruption zu und toleriert nicht, dass eine Geschäftsbeziehung durch Bestechungsgelder und Ausnutzung von persönlichen Beziehungen beeinflusst wird. Der Lieferant hält sich im Geschäftsverkehr mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen streng an die gesetzlichen Vorgaben, sieht von Korruption ab und befolgt die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Vertreter keine Bestechungsgelder, ungenehmigte Spenden oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile an oder von Mitarbeiter(n), Kunden, Geschäftspartner(n), Beamte(n) oder andere Dritte(n) gewähren, anbieten oder annehmen. Dies erstreckt sich auch auf alle Angebote von Beschleunigungszahlungen (Zahlungen, um herkömmliche behördliche Vorgänge zu beschleunigen) und alle unangemessenen Bereicherungen, wie zu Zwecken der Beeinflussung angebotene Geschenke oder Einladungen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3.4 Faires Marktverhalten

Der Lieferant verpflichtet sich, die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs und insbesondere das geltende Wettbewerbsrecht einzuhalten. Er beteiligt sich nicht an wettbewerbswidrigem Verhalten, weder mit Wettbewerbern – insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen - noch mit Lieferanten oder Kunden, und wird weder eine eventuelle dominante Marktstellung ausnutzen oder noch Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten treffen, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Er verpflichtet sich, alle relevanten Gesetze und Bestimmungen, unter anderem die internationalen Boykottbestimmungen zu Einfuhr / Ausfuhr von Gütern, Dienstleistungen, Informationen und Geldüberweisungen, zu befolgen. Der Lieferant unterhält Geschäftsbeziehungen nur mit Geschäftspartnern, wenn sie überzeugt sind (i) von deren Integrität und (ii) davon, dass diese alle relevanten Rechtsvorschriften zur Geldwäsche-Prävention einhalten. Der Lieferant veröffentlicht, sofern zutreffend, Finanzdaten und wahrheitsgemäße Berichte über seine Geschäftsaktivität in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen und internationalen Finanzberichts-Standards.

3.5 Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen alle relevanten Gesetze und Bestimmungen zu Datenschutz und Informationssicherheit, die damit verbundenen Rechtsvorschriften und behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Lieferant verwendet personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und anderer betroffener Personen nur (i) im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags, bei dem die betroffene Person Vertragspartei ist, oder (ii) aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. Steuerangelegenheiten, Sozialversicherung usw.), oder (iii) bei vorliegender Zustimmung. Der Lieferant schützt

Formblatt		Verhaltenskodex für Lieferanten der ARYZTA Group Germany		
Revision	Bereich	Geltungsbereich		
00	Einkauf & Beschaffung	ARYZTA Group Germany		

personenbezogene Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Netzwerkangriffen und sorgt für eine gewissenhafte Organisation und Sicherheit der IT-Prozesse. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Insbesondere dürfen Know-how und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von ARYZTA ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ARYZTA nicht an Dritte oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Der Lieferant verstößt nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte von ARYZTA, wie Markenrechte und Patente.

4. Umsetzung und Folgen bei Verstoß

Der Lieferant soll über ein Verfahren für die zeitnahe Behebung von Mängeln verfügen, die durch eigene interne oder externe Audits, Untersuchungen oder Prüfungen festgestellt wurden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die in den jeweiligen Ländern, in denen er tätig sind, geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten. Darüber hinaus sollen die geltenden internationalen Übereinkommen und Standards beachtet werden. Der Lieferant muss Verfahren oder Mechanismen einführen, mit Hilfe derer Mitarbeiter Probleme ansprechen können, ohne Strafen oder negative Folgen fürchten zu müssen.

Dieser Verhaltenskodex wird einer regelmäßigen Aktualisierung unterzogen werden.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex wird durch ARYZTA überprüft. Bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex muss der Lieferant Korrekturmaßnahmen ergreifen. Im Fall eines schweren Verstoßes gegen den Verhaltenskodex oder der Unterlassung von Korrekturmaßnahmen ist ARYZTA berechtigt, nach dem alleinigen Ermessen von ARYZTA den Vertrag zu beenden bzw. Schadensersatz zu fordern.

5. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Verhaltenskodex kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Datum

Firmenstempel und Unterschrift